

RS Vwgh 2006/3/20 2005/17/0263

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2006

Index

L37069 Kurzparkzonenabgabe Parkabgabe Parkgebühren Wien

90/02 Kraftfahrgesetz

Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

ParkometerG Wr 1974 §1a;

Rechtssatz

Nach § 1a Wr. Parkometergesetz 1974 besteht die Auskunftspflicht - ähnlich wie nach § 103 Abs. 2 KFG in der Fassung vor der 10. Novelle, BGBl. Nr. 106/1986, - darin, Auskunft darüber zu erteilen, wem ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen wurde. Eine solche Fragestellung ist nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aber nicht ident mit jener, wer ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt (oder geparkt) hat, muss doch nicht zwingend jene Person, der ein Fahrzeug überlassen wurde, dieses auch tatsächlich gelenkt (bzw. geparkt) haben (vgl. nur das hg. Erkenntnis vom 22. März 1999, 97/17/0184, zur insoweit vergleichbaren Rechtslage nach dem Parkgebührengesetz für die Stadt Salzburg). Ist aber die Frage nicht darauf gerichtet, wer das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt gelenkt oder vor einem bestimmten Zeitpunkt abgestellt hat, sondern darauf, wem das Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen worden war, dann genügt der Auskunftspflichtige seiner Verpflichtung schon durch die (richtige und vollständige) Anführung derjenigen Person, der das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt überlassen wurde; darauf, ob diese Person das Fahrzeug auch gelenkt (bzw. abgestellt) hat, kommt es nicht an.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005170263.X01

Im RIS seit

18.04.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>